

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 89 (1971)
Heft: 8: SIA-Heft 1/1971: Versicherungsfragen; Arbeiten im Ausland

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

cher Baudirektion verboten wurde, erkannte das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der Zürcher Kantonsregierung und dem Zürcher Verwaltungsgericht keine Entschädigung zu. Dabei entgeht diesen Landwirten ein Gewinn von mehreren hunderttausend Franken. Als entscheidend galt in beiden Fällen die Überlegung, dass die behördlichen Massnahmen die Grundeigentümer nur daran hinderten, einen Zustand zu schaffen, der sich mit der Wahrung der öffentlichen Ordnung, d.h. insbesondere mit der Gewährleistung von Leben, Gesundheit, Ruhe und öffentlicher Sicherheit, nicht vereinbaren lässt. In der Juristensprache nennt man einen solchen Zustand poli-

zeiwidrig. Wenn eine Behörde dafür sorgt, dass ein solcher Zustand nicht eintreten kann, entfällt jede Entschädigungspflicht der öffentlichen Hand, auch wenn die Eigentumsbeschränkung an sich sehr weit geht und Grundeigentümer hart treffen kann.

Die beiden hier erwähnten Entscheide des Bundesgerichtes erleichtern den Behörden der Kantone und Gemeinden die Erfüllung ihrer traditionellen Aufgaben wesentlich. Man geht wohl kaum zu weit, wenn man sie als erfreuliche *Marksteine unseres Bodenrechtes* bewertet, nachdem immer mehr für alles und jedes Entschädigungsfordernisse gestellt werden. VLP

informationen

Sia

Dienstleistungen des Generalsekretariates

Zeitschriften und Publikationen liegen auf dem Generalsekretariat auf

Das Generalsekretariat möchte den Mitgliedern das Studium der über 100 Fachschriften ermöglichen, die uns regelmässig zugestellt werden. Wir haben zu diesem Zweck im 12. Stock des Generalsekretariates im Foyer die Zeitschriften aufgelegt. Sie können ohne weitere Formalitäten während der Bürozeit konsultiert werden. Eine kleine Lesecke wird Ihren Aufenthalt angenehm gestalten. Sollten Sie von bestimmten Artikeln Kopien erstellen wollen, so steht unser Xerox-Kopiergerät zur Verfügung.

Ausländische Besucher

Wir erhalten auf dem Generalsekretariat immer wieder Anfragen von Einzelpersonen oder Gruppen, welche mit schweizerischen Ingenieuren und Architekten in Kontakt treten möchten. Meistens handelt es sich um Besucher, die kürzere oder längere Zeit in unserem Land verbringen wollen. Zur Ergänzung unserer Adressliste ersuchen wir Mitglieder, welche sich dieser Aufgaben annehmen möchten, uns dies mitzuteilen.

Mitgliederkontrolle durch EDV

Viele Mitglieder haben bis Ende Januar den Fragebogen zurückgesandt. Allen, die sich die Mühe genommen haben, die gestellten Fragen prompt und sorgfältig zu beantworten, möchten wir dafür danken.

Die Mitglieder, die noch nicht geantwortet haben, ersuchen wir, dies *umgehend* zu tun. Die Umstellung auf EDV wurde vom Central-Comité im Zug der Rationalisierungsmassnahmen im Generalsekretariat beschlossen. Sie verursacht zu Beginn sowohl den Mitgliedern als auch dem GS eine beträchtliche Arbeit, soll aber für die Zukunft eine wesentliche Vereinfachung der heute zeit-

raubenden Aufgaben der Mitgliederkontrolle und des Einzuges der Beiträge mit sich bringen. Bekanntlich werden auch die Sektionen und Fachgruppen von der Datenverarbeitung Gebrauch machen können. Wir sind allen Mitgliedern für ihre Mitwirkung dankbar und erwarten gerne die fehlenden Antworten umgehend.

Noch ein Hinweis: Hochschulabsolventen, die das Datum ihrer Eintragung in das Schweiz. Register nicht kennen, können das betreffende Feld leer lassen. Diese Angabe ist vor allem bei Nicht-Hochschulabsolventen wichtig.

SIA-Aktion gegen Titelmissbrauch

Es wurden über 400 Briefe an Ingenieur-Techniker und Architekt-Techniker versandt, die falsche Titel bzw. Berufsbezeichnungen verwendeten.

Die überwiegende Mehrzahl der Techniker, an die wir mit unserem Schreiben gelangten, erklärte sich ohne Umstände bereit, sich an die gesetzlichen Vorschriften zu halten, und viele entschuldigten sich für ihren Fehler. Gegen die übrigen musste geklagt werden, wobei die meisten Verfahren mit einem Vergleich endeten, in welchem regelmässig die Bedingungen des SIA anerkannt wurden.

In einigen krassen Fällen wurde Strafklage wegen Übertretung von Art. 46 und 57b des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 20. September 1963 geführt. Mit wenigen Ausnahmen wurden alle diese Klagen des SIA anerkannt und gegen die Delinquenten Bussen zwischen Fr. 30.— und Fr. 80.— verhängt, nebst Auferlegung der Verfahrens- und Anwaltskosten, wodurch einige ihre Widerstehenstigkeit mit Fr. 200.— bis Fr. 300.— bezahlen mussten. Im Tessin wurde ein besonders schlimmer Fall mit 5 Tagen Haft und Fr. 100.— Busse bestraft. Mit allen Kosten und Entschädigungen kostete das Verfahren den Beklagten Fr. 720.—.

Tätigkeit der Stiftung der Schweizerischen Register (REG)

Das Jahr 1970 war für die Stiftung der Register durch eine grosse Aktivität gekennzeichnet. Die Prüfungssitzungen erreichten die Rekordzahl von 21. Damit offenbart sich das grosse Interesse der Ingenieur- und Architekt-Techniker gegenüber der Fachbildung, was eine überaus erfreuliche Tatsache darstellt.

Ebenfalls im Jahre 1970 konnte eine Neuauflage der Register abgeschlossen werden. Nach einem Unterbruch von 8 Jahren wurde diese Publikation günstig aufgenommen. Je ein Exemplar wurde den Mitgliedern des Bundesrates und der kantonalen Verwaltungen zugestellt. Mit

grosser Genugtuung kann festgestellt werden, dass sowohl die eidgenössischen wie die kantonalen Instanzen dieser Einrichtung zunehmendes Interesse entgegenbringen. Es dürfte klar sein, dass die Lösung der Register als einzige gültige Regelung für die Schweiz gegenüber den durch die EWG vorbereiteten Ordnungen darstellt.

Zu wünschen ist, dass eine möglichst grosse Zahl von SIA-Mitgliedern dieses Verzeichnis erwirbt und sei es lediglich mit dem Ziel, eine Einrichtung zu fördern, die mehr und mehr an Bedeutung gewinnt und die zu unterstützen Pflicht aller Berufskollegen ist.

Stellungnahme zum ETH-Gesetz

Der SIA ist neben anderen Spitzenverbänden eingeladen worden, den *Fragebogen* zur Vorbereitung einer neuen Bundesgesetzgebung über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen zu beantworten. Die Stellungnahmen müssen bis zum 31. Oktober 1971 dem Eidgenössischen Departement des Innern unterbreitet werden. Das Central-Comité prüft gegenwärtig die Möglichkeit, eine repräsentative Antwort des SIA vorzubereiten. Wir geben nachfolgend unseren Mitgliedern die 40 gestellten Fragen bekannt. Sollten Sie dazu Stellung nehmen, so ersuchen wir Sie, diese dem Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, zu kommen zu lassen.

Fragebogen zur Vorbereitung einer neuen Bundesgesetzgebung über die Eidg. Technischen Hochschulen

I. Der Auftrag der Eidg. Technischen Hochschulen

1. Hauptauftrag (Zweckartikel)

Wie ist der Hauptauftrag der Eidg. Technischen Hochschulen in Lehre, Studium, Forschung und wissenschaftlichen Dienstleistungen in einem Zweckartikel des neuen Bundesgesetzes zu umschreiben? Soll dabei den besonderen Bedürfnissen des Landes Rechnung getragen werden und in welcher Weise?

2. Weitere Aufgaben

Haben die Eidg. Technischen Hochschulen über den Hauptauftrag hinaus noch weitere Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in gesellschaftlicher und politischer Hinsicht, auf nationaler und internationaler Ebene?

3. Konkretisierung des Auftrages

Auf welche Weise und durch welche Instanz(en) soll der Auftrag im Hinblick auf neue Entwicklungen in Wissenschaft und Technik laufend in konkrete Ausbildungs- und Forschungsprogramme umgesetzt werden?

4. Abtrennung und Neuaufnahme von Fachgebieten

Sollen einzelne Fachgebiete aus dem Lehr- und Forschungsbereich der Eidg. Technischen Hochschulen ausgeschieden werden und sind Fachgebiete denkbar, die neu in diesen Bereich eingeschlossen werden könnten?

5. Stellung der Annexanstalten

Welches soll die Beziehung der sog. Annexanstalten zu den Eidg. Technischen Hochschulen sein?

II. Verhältnis Bund – Eidg. Technische Hochschulen

6. Autonomie der Eidg. Technischen Hochschulen

Wie ist grundsätzlich das Verhältnis zwischen Bund und Eidg. Technischen Hochschulen zu bestimmen? Wie ist insbesondere das Ausmass der Autonomie der Eidg. Technischen Hochschulen zu umschreiben?

7. Rechtsform der Eidg. Technischen Hochschulen

Ist den Eidg. Technischen Hochschulen die eigene Rechtspersönlichkeit zu verleihen? Welche Rechtsform sollen sie sonst haben?

8. Zwischenorgane

Sind zwischen Bund und Eidg. Technischen Hochschulen Zwischenorgane einzusetzen? Kompetenzen, Zusammensetzung, Wahlmodus (vgl. auch Fragen 31 und 32)?

9. Budgetierung und Finanzierung

Auf welche Weise sollen die für den Betrieb und den Ausbau der Eidg. Technischen Hochschulen erforderlichen Mittel budgetiert und bewilligt werden?

III. Verhältnis zwischen den Eidg. Technischen Hochschulen

10. Eigenart

Was ist unter der Eigenart (*génie propre*) der Eidg. Technischen Hochschulen zu verstehen und wie ist sie vom Gesetzgeber zu berücksichtigen?

11. Selbständigkeit

Sollen die Eidg. Technischen Hochschulen selbständig oder unter gemeinsamer Oberleitung teilweise selbständig sein?

12. Zusammenarbeit und Koordination

Welches sind die Grundsätze der Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Eidg. Technischen Hochschulen? Wie und durch wen sollen diese verwirklicht werden?

IV. Beziehungen der Eidg. Technischen Hochschulen nach aussen

13. Beziehungen zur Wirtschaft

Wie sind die Bedürfnisse der Wirtschaft bei der Festlegung der Ausbildungs- und Forschungsziele der Eidg. Technischen Hochschulen sowie im Bereich der beruflichen Weiterbildung zu berücksichtigen?

14. Aufträge von dritter Seite

Sollen die Eidg. Technischen Hochschulen, einzelne ihrer organisatorischen Einheiten oder Angehörige des Lehrkörpers das Recht oder die Pflicht haben, Aufträge von privater oder öffentlicher Seite entgegenzunehmen und allenfalls unter welchen Bedingungen?

15. Zuwendungen von dritter Seite

Wie sind finanzielle Zuwendungen von dritter Seite an die Eidg. Technischen Hochschulen, einzelne ihrer organisatorischen Einheiten oder Angehörige des Lehrkörpers zu behandeln?

16. Beziehungen zur schweizerischen Wissenschaftspolitik

Wie ist zwischen den Eidg. Technischen Hochschulen und den bestehenden Organen der schweizerischen Wissenschaftspolitik, insbesondere Wissenschaftsrat, Hochschulkonferenz und Nationalfonds sowie den kantonalen Hochschulen eine zweckmässige Verbindung und Zusammenarbeit herzustellen? Wie sollen die Aufgaben und Pläne der Eidg. Technischen Hochschulen auf die Richtlinien der gesamtschweizerischen Wissenschafts- und Bildungspolitik abgestimmt werden?

17. Beziehungen zur Öffentlichkeit

Auf welche Weise sind Beziehungen der Eidg. Technischen Hochschulen zur Öffentlichkeit herzustellen?

V. Lehrkörper

18. Kategorien

In welche Kategorien sind die mit Lehre und Forschung Beauftragten zu unterteilen? Welches sind ihre Aufträge, Rechte und Pflichten?

19. Gewinnung von Angehörigen des Lehrkörpers

Welche Massnahmen sind zur Gewinnung und Heranbildung von Angehörigen des Lehrkörpers notwendig? Soll die Möglichkeit der Habilitation grundsätzlich beibehalten werden? Verfahren?

20. Wahlverfahren

Auf welche Weise und durch welche Instanz sollen die Angehörigen des Lehrkörpers gewählt, ernannt resp. befördert werden? Amtsduauer?

VI. Die Studierenden

21. Kategorien

Welche Kategorien von Studierenden (Immatrikulerte, Hörer, Nachdiplomstudenten u. a.) sind zu unterscheiden? Welches sind ihre Rechte und Pflichten?

22. Zulassungsbedingungen

Nach welchen Richtlinien und durch welche Instanz sind die Zulassungsbedingungen für die Eidg. Technischen Hochschulen und die Eintrittsbedingungen für die genannten Kategorien von Studierenden (inkl. Nachdiplomstudium) festzusetzen? Unter welchen Bedingungen ist die Zahl der Studierenden der einzelnen Eidg. Technischen Hochschulen oder der einzelnen Abteilungen zu beschränken?

23. Gebühren
Was ist in bezug auf die Entrichtung von Aufnahme- und Prüfungsgebühren sowie von Studiengeldern vorzusehen?
24. Studien- und Studentenberatung
Wie ist die Studien- und Studentenberatung an den Eidg. Technischen Hochschulen zu regeln?
25. Soziales
Welche sozialen Massnahmen zugunsten von Studierenden (Studienbeihilfen, Wohlfahrtseinrichtungen usw.) sind vorzusehen?
- VII. Meinungsbildung, Organisations- und Entscheidungsstruktur**
26. Grundsatz der Mitwirkung
Nach welchem Grundsatz soll die Mitwirkung der Hochschulangehörigen an der Regelung der Angelegenheiten der Hochschule festgelegt werden? Sind grundsätzliche Unterschiede zwischen den Kategorien des Lehrkörpers, der Studierenden und des Personals zu berücksichtigen?
27. Umfang der Mitwirkung
In welchem Masse (Mitsprache, Mitbestimmung, Rekursrecht) und in welcher Weise soll sich die Mitwirkung der verschiedenen Kategorien von Angehörigen der Eidg. Technischen Hochschulen in den verschiedenen Sachgebieten vollziehen? Als Beispiele seien folgende Sachgebiete aufgezählt:
- a. Allgemeine Fragen der Gestaltung des Unterrichts und der Forschung
 - b. Verbindliche Studien- und Prüfungspläne
 - c. Schaffung neuer Lehr- und Forschungsbereiche
 - d. Berufungsverhandlungen
 - e. Wahl von Dozenten
 - f. Disziplinarfragen
 - g. Studienberatung
 - h. Gestaltung und Bewertung der Prüfungen
 - i. Wahl von Instituts- und Abteilungsvorstehern, des Rektors und allenfalls des Präsidenten der Hochschule
 - k. Laufende Verwaltung der Hochschulen
 - l. Planung und Budgetierung
 - m. Soziale Fragen
28. Ausübung der Mitwirkung
In welchen Fällen soll das Mitsprache- bzw. Mitbestimmungsrecht durch Vollversammlungen, in welchen durch Vertreter der jeweiligen Gruppe von Hochschulangehörigen ausgeübt werden? Welche Bestimmungen über die Organisationen der Dozenten, Assistenten, Studenten und des Personals sind aus diesem Grunde erforderlich?
29. Innerer Aufbau
Welche Gliederung soll den innern Aufbau der Eidg. Technischen Hochschulen bestimmen? Welche organisatorischen Einheiten sind zu unterscheiden? Wie sollen die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Einheiten umschrieben und gegeneinander abgegrenzt werden?
30. Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Was ist vorzusehen, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu fördern?
31. Gemeinsame leitende Organe der Eidg. Technischen Hochschulen
Welche Organe sollen die Leitung der Eidg. Technischen Hochschulen ausüben? Aufgaben, Kompetenzen, Zusammensetzung, Wahlmodus?
32. Leitung der einzelnen Eidg. Technischen Hochschulen
Wie ist die personelle Spalte jeder einzelnen Eidg. Technischen Hochschule zu gestalten? Kann die akademische Leitung von der Verwaltung getrennt werden?
33. Planung der zukünftigen Entwicklung
Durch welche Instanzen und nach welchen Gesichtspunkten soll die Planung der zukünftigen Entwicklung und des damit verbundenen Ausbaues der Eidg. Technischen Hochschulen erfolgen?
- VIII. Ombudsman**
34. Ist die Funktion eines sog. Ombudsman vorzusehen? Zuständigkeitsbereich?
- IX. Lehre, Studium und Forschung**
35. Lehr- und Lernfreiheit
Wie sind Lehr- und Lernfreiheit zu verstehen? In welcher Weise sind sie zu präzisieren? Welche Richtlinien für die Studienpläne sind vorzusehen?
36. Forschungsfreiheit
Wie ist der Grundsatz der Forschungsfreiheit zu verstehen? Welche Instanzen entscheiden über Ziele, Organisation und verfügbare Mittel der Hochschulforschung?
37. Einheit von Lehre und Forschung
Welche konkrete Bedeutung hat der Grundsatz der Einheit von Lehre und Forschung?
38. Gliederung des Studiums und Abschlussmöglichkeiten
In welcher Weise sind die Studiengänge an den Eidg. Technischen Hochschulen zu gliedern? Welche Abschlussmöglichkeiten und Zwischenabschlussmöglichkeiten sind vorzusehen? Akademische Titel? Nachdiplomstudien? Interdisziplinäre Studiengänge mit entsprechenden Abschlussmöglichkeiten? Ist die Studiendauer zu beschränken? Gegebenenfalls wie?
39. Allgemeinbildung
Wie kann eine Allgemeinbildung mit dem Fachstudium verbunden werden? Wie weit sollen Geistes- und Sozialwissenschaften in Lehre und Forschung gepflegt werden (Zusammenarbeit mit den kantonalen Hochschulen)? Wie können die Studierenden auf die Übernahme von Verantwortung in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft vorbereitet werden?
40. Weiterbildung
Welche Rolle fällt den Eidg. Technischen Hochschulen im Gebiete der beruflichen Weiterbildung zu?

*

Die Empfänger dieses Fragebogens sind:

1. Regierungen der Kantone
2. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
3. Politische Parteien
4. Spitzenverbände der Wirtschaft (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen)
5. Schweizerischer Wissenschaftsrat
6. Schweizerische Hochschulkonferenz
7. Nationaler Forschungsrat
8. Schweizerischer Schulrat
9. Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz
10. Rektorate der kantonalen Hochschulen
11. Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten
12. Verband der Schweizerischen Studentenschaften
13. Schweizerischer Studentenverein
14. Schweizerischer Zofingerverein
15. Schweizerische Studentenverbindung «Helvetia»
16. Stella Helvetica
17. Schweizerische Vereinigung Junger Wissenschaftler
18. Dozentenschaften der ETHZ und der ETHEL
19. Vereinigung der Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Doktoranden der ETHZ
20. Vereinigung der Assistenten und Ingenieure der ETHEL
21. Verband der Studierenden an der ETHZ (VSETH)
22. Verband der Studierenden an der ETHEL
23. Gesellschaft ehemaliger Studierender der ETHZ (GEP)
24. Gesellschaft ehemaliger Studierender der Polytechnischen Schule der Universität Lausanne (A³)
25. Verein Schweizerischer Gymnasiallehrer
26. Gesellschaft zur Förderung der Forschung an der Eidgenössischen Technischen Hochschule
27. Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (SNG)
28. Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)
29. Bund Schweizer Architekten (BSA)
30. Gesellschaft für Hochschule und Forschung
31. Schweizerischer Verband der Akademikerinnen
32. Schweizerischer Verband für Berufsberatung
33. Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für akademische Berufsberatung
34. Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten in Deutschland

Bauliche Vorkehren für Behinderte

Der SIA ist vom Eidg. Departement des Innern er-sucht worden, die Richtlinien für bauliche Vorkehren für Behinderte, vom 12. 11. 70., bekannt zu machen. Wir kom-men diesem sehr berechtigten Wunsch gerne nach. Die Richtlinien können bei der Eidg. Drucksachen- und Material-zentrale, 3027 Bern-Bümpliz, bezogen werden. Wir geben sie im folgenden auszugsweise wieder, da sie in der «Schweizerischen Bauzeitung» 1968, H. 16, S. 277, bereits ausführlich publiziert wurden. Ausserdem wurde das Problem in folgenden Heften behandelt: 1965, H. 39, S. 676—677, und 1970, H. 42, S. 942—958.

Auszug aus den Richtlinien über bauliche Vorkehren für Behinderte (vom 12. November 1970)

In Europa erweisen sich rund 4 bis 6 % der Gesamtbevölkerung in den Altersklassen 15 bis 60 als körperlich behindert, sei es infolge von Geburtsgebrechen, von Erkrankungen (Rheuma, Kinderlähmung, Multiple Sklerose, Bandscheibenschäden, Herz- und Kreislaufstörungen usw.) oder infolge der steigenden Zahl der Verkehrs- und sonstigen Unfälle (Querschnittslähmung usw.). Viele Behinderungen erkennt man äusserlich nicht, weil sie entweder an innern Organen lokalisiert sind oder durch die Bekleidung verdeckt werden. Die Eingliederung dieser Behinderten, durch Massnahmen auf dem medizinischen, dem beruflichen, dem sozialen und dem Schulgebiet stark gefördert, scheitert häufig an den «architektonischen Barrieren», wie sie der Invalide nennt. Denn nicht nur eine monumentale Freitreppe, sondern eine einzige Stufe vor dem Eingang eines Gebäudes kann für ihn ein unüberwindliches Hindernis bedeuten.

Es ist daher Pflicht aller mit der Projektierung und Ausführung eines Bauwerkes betrauten Fachleute, solche architektonische Hindernisse zu vermeiden und zu beseitigen. Damit schaffen sie eine der wichtigsten Voraussetzungen für die gesellschaftliche Integration der Behinderten und Betagten und ermöglichen den jüngeren Behinderten überhaupt erst ihre berufliche Eingliederung.

Die Richtlinien finden Anwendung auf die Bauten, die der Bund erstellt oder subventioniert. Sie gelten auch für die seiner Aufsicht unterstellten Bauten. Wohnungen, die zum vornherein nicht für Behinderte bestimmt sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien. Auf die Vorkehren für die Behinderten darf nur verzichtet werden, wenn sie mit unverhältnismässig hohen Kosten oder erheblichen Nachteilen für den Betrieb verbunden sind.

Für die zu treffenden Vorkehren ist die *Norm SNV 521 500 der Schweiz. Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB)*¹⁾ betreffend Wohnungen für Gehbehinderte sinngemäss massgebend.

Auf Stufen und Treppen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Bei den Fussgängerstreifen sind die Trottoirkanten abzusenken, wo es die Verkehrssicherheit erlaubt²⁾. Bei den Gebäuden ist ein Parkplatz so anzulegen, dass dessen Breite es gestattet, Auto und Rollstuhl nebeneinander zu parkieren. Korridore oder Eingangshallen sollen stufenlos erreicht werden können. Ist dies in Gebäuden mit Lift ausnahmsweise nicht möglich, soll ein mit einer Hinweistafel (ICTA-Signet)³⁾ markierter Nebenzugang (allenfalls ins Untergeschoss) durch Rampe geschaffen werden, welcher erlaubt, den Lift stufenlos zu erreichen.

Publikumsschalter: Wenigstens ein Schalter ist so auszubilden, dass sich der Behinderte im Rollstuhl dem Schaltertisch

¹⁾ Torgasse 4, 8001 Zürich, Tel. 051 / 47 62 65.

²⁾ Der Fahrzeugführer muss namentlich auch nachts oder bei schlechter Sicht klar erkennen können, ob sich der Fussgänger oder der Behinderte im Rollstuhl noch auf dem Trottoir oder bereits auf dem Fussgängerstreifen befindet. Die Absenkung der Trottoirkante wird in der Regel nur dort möglich sein, wo diese geradlinig verläuft und ihre optische Wirkung als klare Trennung zwischen Trottoir und Fahrbahn erhalten bleibt.

³⁾ ICTA = Committee on Technical Aids. Housing and Transportation. Das Signet ist oben abgebildet.

Das ICTA-Signet



normal nähern und bedient werden kann. Wo mehrere Aborte geplant sind, soll wenigstens einer davon für Behinderte im Rollstuhl benützbar sein. Ist nur ein Abort vorgesehen, soll er diesen Anforderungen entsprechen. Diese Aborte sind mit dem ICTA-Signet gut sichtbar zu bezeichnen.

Beschlüsse des Central-Comité

Aufnahmebedingungen in den SIA

Bezüglich der Paten ist das C. C. auf seinen in der Sondernummer der «Schweiz. Bauzeitung» (Nr. 47 vom 19. 11. 1970) veröffentlichten Beschluss zurückgekommen, in dem Sinne, dass nur *der eine Pate* in einer anderen Firma als der Bewerber tätig sein muss. Ferner soll diese Bestimmung *nur bei Kandidaturen von Nicht-Hochschulabsolventen* gelten. Die Sektionen wurden entsprechend orientiert.

Bewilligte Kredite

Das Central-Comité hat aus den Rückstellungen für ausserordentliche Aufwendungen im Normenwesen Kredite in der Höhe von insgesamt Fr. 55 450.— erteilt. Dafür sollen das Normenschaffen gefördert oder bestehende Normen überarbeitet werden. Die Mittel des SIA erlauben es ihm nicht, Grundlagenforschung zu finanzieren. Dagegen soll mit diesen Mitteln das Normenschaffen gefördert werden.

Ausbildung von Bauzeichnern (Hochbau, Tiefbau, Eisenbeton)

Das C. C. hat beschlossen, eine kleine Arbeitsgruppe zu bilden, die den Stand der Bestrebungen auf diesem Gebiet prüfen und Vorschläge darüber machen wird, ob und was der SIA unternehmen sollte, um die Ausbildung und Aufstiegsmöglichkeiten der Zeichner zu fördern. Der Beschluss ist insbesondere auch auf einen Vorstoss der Sektionen Aargau und Baden des SIA zurückzuführen.

Wahlen in Kommissionen

Das Central-Comité hat in den letzten drei Monaten folgende Wahlen vorgenommen bzw. Nominationen sanktioniert:

Als Vertreter der Arbeitnehmer (von seiten des SIA) im *Stiftungsrat der Schweizerischen Fürsorgekasse für die technischen Berufe*:

Jon Klinglen, Ing., Zürich

Walter Vitale, Ing. SIA, Thun

Kommission für die Honorare der Architekten, Nr. 102:

Thomas Bally, Arch. SIA, Basel

Ferdinand Bereuter, Arch. SIA, Rorschach

Gaudenz Domenig, Arch. SIA, Chur

Oscar Haenggli, Arch. SIA, Brugg

Hans J. Ruegg, Arch. SIA, Basel

Heinz A. Schellenberg, Arch. SIA, Kreuzlingen

Kommission für die Honorare der Forstingenieure, Nr. 104:

Walter Leimbacher, Kantonsoberförstamt, Zürich

Bernard Moreillon, Ing. SIA, Vevey

Kommission für die «Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten», Nr. 118:

W.-Dietrich Oechsle, Ing. SIA, Zürich

Hans Siegenthaler, Fürsprecher, Bern (als Vertreter der Baudirektoren-Konferenz)

Hans Siegle, Arch. SIA, Genf

Kommission für die Norm für die Belastungsannahmen, die Inbetriebnahme und die Überwachung der Bauten, Nr. 160:

Dr. Konrad Basler, Ing. SIA, Zürich
Hans Bosshart, Ing. SIA, Bern
Hans Wanzenried, Ing. SIA, Bern
Klaus Zimmermann, Ing. SIA, Bern

Kommission für die Rationalisierung der Erstellung und Weiterverarbeitung von Eisenlisten, Nr. 165:

Kurt Roethlisberger, Ing. SIA, Basel, Präsident
Hans Baumgartner, Ing., Zürich (Vertreter des SBV)
Gilb. Cimma, Ing. SIA, Wildegg (Vertreter der Zementindustrie)
Dr. Ernst C. Glauser, Ing. SIA, Zürich
Jean-Pierre Gonthier, Ing. SIA, Pully
Maurice Hartenbach, Ing. SIA, St-Blaise
Ulrich Müri, Ing., Bern
Alfeo Zanetti, Ing. SIA, Locarno

Kommission für Darstellungsrichtlinien für Meliorationsprojekte, Nr. 171:

Walter Bregenzer, Ing. SIA, Affoltern a. A. (neuer Präsident)

Kommission für die Norm für Badewasseraufbereitung, Nr. 173:

Alfred Zurbrügg, Fällanden
Robert Olivier, Ing., Winterthur

Kommission für die Vereinheitlichung von Holz-Fachbegriffen, Nr. 176:

S. Affentranger, Zürich

Kommission für die Aufstellung von Empfehlungen für Schallschutz, Nr. 181:

Urs Hettich, Arch. SIA, Bern
P. Szabo, Luzern

Kommission für Tiefbaunormen (KTN):

Karl Suter, Ing. SIA, Schaffhausen (Präsident)
Prof. Richard Heierli, Ing. SIA, Zürich
G. Magagna, Zürich (als Vertreter des SBV)
Alfred Müller, Ing. SIA, Basel
Guy Papilloud, Ing. SIA, La Tour-de-Peilz
Willi Schalcher, Ing. SIA, Zürich
Erwin Stucki, Ing. SIA, Zürich
Andreas Wackernagel, Ing. SIA, Basel

Paritätische Kommission für Preisänderungsfragen im Bauwesen:

Willi Schalcher, Ing. SIA, Zürich

Redaktionskommission des Bulletins bzw. der Sondernummern SIA:

Giancarlo Rè, Ing. SIA, Lugano

Kommission für die Berufsausübung:

Igor Boudkov, Arch. SIA, Montreux

Kommission für Fragen der Reklame:

Rudolf Gujer, Arch. SIA, St. Gallen (Präsident)
Theodor Beck, Arch. SIA, Basel
Ernst Breit, Arch. SIA, Zürich
Alin Décopet, Arch. SIA, Lausanne
Kurt Egger, Ing. SIA, Chur
Eugen Oberhansli, Arch. SIA, Luzern
Pierre Rothpletz, Ing. SIA, Aarau
Dr. H. C. von Schulthess, Zürich
Claude Segond, Ing. SIA, Genf
Bernhard Suter, Arch. SIA, Bern
Carl Walder, Ing. SIA, Bern

Delegiertenversammlung vom 5. Februar 1971 in Bern

An der D.-V. im Hotel Schweizerhof in Bern nahmen rund 110 Delegierte der Sektionen und Fachgruppen teil. Die Versammlung wurde durch den Vizepräsidenten, Ing. A. F. Métraux, geleitet. Dieser gab bekannt, dass der Präsident, Arch. A. Rivoire, der vor einiger Zeit erkrankt ist, sich auf dem Wege der Genesung befindet und voraussichtlich im Mai die Leitung des Vereins wieder aufnehmen kann.

Nach längerer Diskussion wurden das Budget für 1971 und der Antrag des Central-Comités zur Festlegung der Beiträge gutgeheissen. Demnach wird für das laufende Jahr der Mitgliederbeitrag von Fr. 30.— auf Fr. 40.— und der Bürogrundbeitrag von Fr. 100.— auf Fr. 120.— erhöht. Der von den Büros pro Angestellten zu leistende Betrag wird auf Fr. 20.— belassen. Der bereits in der vorbereitenden Präsidentenkonferenz gemachte Vorschlag (dem sich das Central-Comité anschloss), Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, von der Bezahlung der Beiträge zu befreien – unabhängig davon, wie lange sie dem SIA angehören –, fand Zustimmung. Er bedingt jedoch eine Statutenänderung, die der Generalversammlung vom Juli d. J. unterbreitet werden soll. Somit wird diese neue Bestimmung erst im Jahre 1972 in Kraft treten können.

Ein wichtiges Traktandum bildete die von der Strukturkommission vorgeschlagene und vom C. C. befürwortete Revision der Statuten und des Basisreglementes der SIA-Fachgruppen. Es handelte sich darum, die Einzelmitgliedschaft in den Fachgruppen auch Fachleuten, die nicht Mitglieder des SIA sind, zu ermöglichen. In der eingehenden Aussprache vertraten einige Delegierte die Auffassung, dass vor einem solchen Schritt über die künftige Struktur des Vereins Klarheit bestehen soll und vorgängig alle zusammenhängenden prinzipiellen Fragen gründlich zu studieren

seien. Demgegenüber wurde geltend gemacht, dass die Gesamtstudien bezüglich der Strukturen noch längere Zeit brauchen werden, dass aber die Mitwirkung von qualifizierten Fachleuten in den Fachgruppen dringend notwendig sei. Schliesslich wurde der Antrag des C. C. mit grossem Mehr gutgeheissen. Die Statuten werden zusätzlich in formeller Hinsicht bereinigt und anschliessend, wie übrigens auch das Basisreglement, der Generalversammlung vorgelegt.

Eine Revision des Verfahrens für die Aufstellung und Genehmigung des SIA-Normenwerkes, wonach die Ordnungen nicht mehr von der zentralen Normenkommission, sondern von der neu zu schaffenden zentralen Kommission für Ordnungen behandelt werden sollen, wurde genehmigt. Die beiden zentralen Kommissionen haben vorbereitende und koordinierende Funktion. Sie sind beratende Organe des C. C.

Nachdem die Delegiertenversammlung vom 13. Juni 1970 das Prinzip der Schaffung eines Verzeichnisses der Projektierungsbüros, die sich verpflichten, die Ordnungen und Normen des SIA zu befolgen, beschlossen hatte, kam am 5. Februar das bezügliche Reglement zur Behandlung. Es wurde mit einigen Änderungen genehmigt.

Die Delegierten beschlossen die Auflösung der Bürgerhauskommission. Die Versammlung sprach der Kommission den herzlichsten Dank für ihr grossartiges Werk aus.

Revisionen des Reglementes der Fachgruppe der Kulturingenieure und der Statuten der Sektion Waldstätte fanden Zustimmung, worauf die Versammlung einen letzten, nicht weltbewegenden Beschluss mit 26 zu 20 Stimmen fasste: Die Delegiertenversammlungen sollen zukünftig in der Regel wieder an einem Samstag stattfinden!

Programme der SIA-Sektionen im Jahr 1971

(bis Ende Januar beim GS eingetroffene Meldungen)

Sektion Aargau

- 16. März Besuch von Baustellen in der Stadt Aarau
- 24. April Generalversammlung im Wynental
- 28. August SIA-Ball auf Schloss Lenzburg
- Jan./März Weiterbildungskurs für Bauzeichner: «Bauführung im Hochbau». Leiter: *O. Bickel*, Baufachlehrer, Aarau (mit Sektion Baden)

Sektion Bern

- 16. März «Kantonsplanung». Referent Kantonsplaner *M. Albisetti* und Mitarbeiter
- 30. März Hauptversammlung
- 24. April Baustellenbegehung N 1/N 6/SN 6 Wylerholz – Wankdorf – Freudenbergerplatz
- 27. April «Hochleistungsstrassen im Raum Bern». Referent Verkehrsplaner *A. Spring*
- 15. Mai Waldbegehung

Section genevoise

- Mars Assemblée générale ordinaire

Sektion Graubünden

- 5. März «Methodik für Projektierung komplexer Bauaufgaben». Referent Ing. *E. Hofmann*, Ingenieurbüro Basler & Hofmann, Zürich
- 19. März «Alpentransversalen im europäischen Verkehrsnetz». Ref. Prof. *H. Grob*, ETHZ, Winterthur
- 16. April «Flussbauliche Probleme am Rhein». Referent ein Ingenieur des Eidg. Amtes für Straßen- und Flussbau, Bern
- 30. April «Aufgaben und Ziele des Architekten in Industrieplanung und Industriebau». Referent Dipl.-Ing. *P. Suter*, Arch., Dozent für Industriebau an der ETHZ, Basel

Section neuchâteloise

- Mars «Le système Florida»

Section vaudoise

- Févr./mars Dans le cadre de la formation universitaire continue: «Programmation linéaire et son application pratique»
- 18–22 oct. La SVIA sera associée en tant qu'organisation de soutien à la Convention de la Région 8 de l'IEEE «Eurocon 71»

Sektion Winterthur

- 4. März «Lebensgeschichte eines Sterns». Referent Prof. Dr. *U. W. Steinlin*, Universität Basel
- 11. März «Architekturbetrachtung im Sinne einer positiven Kritik». Referent Prof. Dr. *H. B. Hoesli*, Arch. SIA, ETHZ, Abt. Architektur, Zürich
- 30. April Schlussabend

Sektion Zürich

- 10. März «Die Planung der SBB im Hinblick auf ihre künftigen Aufgaben». Referent Generaldirektor *K. Wellinger*, Chef des Bau- und Betriebsdepartments der SBB
- 24. März Schlussabend mit Damen. «Probleme des zürcherischen Fremdenverkehrs und der Kongressmöglichkeiten». Referent Dr. *B. H. Anderegg*, Direktor, Verkehrsverein Zürich

Wichtige Veranstaltungen

- | | | |
|------------------|---------------|---|
| <i>März</i> | 4. | SIA-Fachgruppe für Architektur: Generalversammlung |
| <i>Mai</i> | 1.–2. | Mt-Pèlerin |
| | | SIA sections genevoise et vaudoise avec Sociétés d'études économiques et sociales: Journées d'études sur le thème «Pourquoi et comment se déplacera-t-on demain dans les villes?» |
| <i>Juni</i> | 6.–13. | Paris |
| | | Société des ingénieurs civils de France: Congrès international «Sciences et techniques de l'an 2000» |
| | 28.–30. | Varna (Bulg.) |
| | | FMOI Weltverband der Ingenieurvereinigungen: 3. Generalversammlung |
| <i>Juli</i> | 2.–3. | Zürich |
| | | SIA Generalversammlung und Einweihung des SIA-Hauses |
| <i>September</i> | 17. | Bern |
| | | SIA-Fachgruppe für Arbeiten im Ausland: Generalversammlung |
| | 27. 9.–1. 10. | London |
| | | FEANI Europäischer Verband nationaler Ingenieurvereinigungen: VI. Internationaler Kongress über das Thema «La formation des ingénieurs de niveau universitaire» |
| <i>Oktober</i> | 22.–23. | Zürich |
| | | SIA-Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau: Studentagung und Generalversammlung |
| <i>November</i> | 17.–18. | Zürich |
| | | SIA-Fachgruppe für industrielles Bauen im Hoch- und Tiefbau: Kunststoffsymposium (Kunststoffanwendung im Bauwesen), zusammen mit dem Verband Kunststoff verarbeitender Industriebetriebe der Schweiz. |

Kommissionen

Kommission für die Ausübung der Berufe des Ingenieurs und des Architekten

Die Kommission unter der Leitung von *M. Realini*, Ingenieur SIA, Lausanne, setzt sich aus Vertretern der Sektionen zusammen. Sie hat zum Ziel, eine Lösung aller mit der Ausübung des Berufes zusammenhängenden Probleme zu suchen, um anschliessend die beruflichen Regeln und Ordnungen aufzustellen, welche von sämtlichen Ingenieuren und Architekten einzuhalten wären.

Die ersten Sitzungen dienten einer allgemeinen Orientierung über die Situation der Ingenieur- und Architektenberufe in den verschiedenen Kantonen unseres Landes. Die Kommission hat sich anschliessend in zwei Gruppen aufgeteilt. Die erste Gruppe befasst sich mit den Möglichkeiten für Lösungen auf kantonaler Ebene, während die zweite eine Überprüfung der Regeln der Berufsethik zum Ziel hat.

Kommission für die Rationalisierung der Erstellung und Weiterverarbeitung von Eisenlisten, Nr. 165

Die Kommission beabsichtigt, den ganzen Ablauf der Informationen in bezug auf die Eisenlisten sowie die Bedürfnisse der Empfänger dieser Eisenlisten zu untersuchen. Die Ergebnisse sollen die Möglichkeit eröffnen, die grossen Zeitverluste, die heute sowohl für Ingenieur und Zeichner als auch für Eisenbieger und Eisenleger bestehen, zu

vermindern und damit einen Beitrag einerseits zur Lösung der Zeichnerknappheit und andererseits zur allgemeinen Rationalisierung des Bauwesens zu leisten.

Kommission für Tiefbauformen (KTN)

Seit Jahren bearbeitet die Kommission für Hochbauformen (KHN) erfolgreich das Gebiet der Normen des Hochbaus. In letzter Zeit entstand das Bedürfnis einer ähnlichen Tätigkeit auf dem Sektor des Tiefbaus. Daher entschloss sich der SIA, eine Kommission für Tiefbauformen (KTN) einzusetzen, deren Aufgabe es sein wird, eine Reihe von Normen des Tiefbaugebietes vorzubereiten wie: Erdbewegungen, Baugrubensicherungen, Wasserhaltung, Fundationen (u. a. Pfahlungen), Verankerungen, unterirdische Leitungen und andere.

Durch Aufteilung der Tätigkeit auf verschiedene Arbeitsgruppen – wobei der KTN die Koordination dieser Arbeit obliegt – wird angestrebt, in relativ kurzer Zeit die vorgenommenen Ziele zu erreichen.

Kommission für die Revision der Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten, Nr. 118

Garantierückhalt und Sicherheitsleistungen

Gemäss Art. 23, Abs. 1 der SIA-Norm 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten» hat der Unternehmer dem Bauherrn eine Sicherheit für seine Haftung für die

Auflösung der Bürgerhauskommission

Die Delegiertenversammlung des SIA beschloss am 13. Mai 1907, die Geschichte und Entwicklung des schweizerischen Bürgerhauses vom Mittelalter bis zum Jahre 1850 ins Studium zu nehmen und die Ergebnisse in Wort und Bild zu veröffentlichen. Die Durchführung dieses Vorhabens wurde einer Kommission übertragen.

Mit dem im Jahre 1937 erschienenen 30. Band war die Hauptaufgabe erfüllt: Sämtliche Kantone und Regionen der Schweiz sind bearbeitet und publiziert. Von nun an befasste sich die Kommission mit der Neuauflage vergriffener Bände. Diese 30 Bände enthalten 3377 Tafeln, 7821 Zeichnungen, 6549 Photos und 1560 Textseiten, was eine ansehnliche Leistung darstellt.

Am 29. Juni 1964 beschloss die Delegiertenversammlung, keine weiteren Neuauflagen zu veranstalten, da die ständig steigenden Kosten in immer grösserem Missverhältnis zur anhaltend sinkenden Nachfrage standen. Seit

Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu leisten. Bis zur Bereinigung der Abrechnung geschieht dies in Gestalt eines Garantierückhaltes von 10 % der Bausumme, maximal 1 Mio Fr. Ist die Abrechnung bereinigt, hat der Bauherr den Garantierückhalt auszuzahlen und erhält dafür eine Sicherheit in Gestalt einer Bank- oder Versicherungsgarantie oder einer Solidarbürgschaft. In Art. 29, Abs. 2 der Norm 118 ist lediglich verlangt, dass die Garantie «solide» sei. Welchen Bedingungen sie unterworfen sein soll, ist nicht festgehalten.

In der Praxis sind die Bedingungen dieser Versicherungs- oder Bankgarantien sehr unterschiedlich. Die Anwendung der Norm 118 ist infolgedessen in diesem Punkte nicht einheitlich und deshalb – vor allem für den Bauherrn – unberechenbar und unsicher. Es besteht das Bedürfnis nach Vereinheitlichung und klarer, eindeutiger Formulierung der wesentlichsten Bedingungen für diese Garantien.

Der Rechtsdienst des SIA hat im Auftrag der Kommission diese Probleme studiert und die mit dem Bürgschaftsrecht gegebenen Lösungsmöglichkeiten in einem Bericht, der als Grundlage zur Weiterbearbeitung dieses Fragenkomplexes durch eine Arbeitsgruppe der Kommission dienen soll, dargestellt. Im Sinne dieses Berichts wurde auch ein Entwurf eines Bürgschaftsvertrags und der dazugehörigen Unterlagen ausgearbeitet. Die Arbeitsgruppe wird in den nächsten Wochen über diese Entwürfe beraten.

1964 waren der Kommission noch folgende Aufgaben übertragen: Aufsicht über das Bürgerhausarchiv in der ETH und Förderung des Absatzes der Bürgerhausbände zwecks Liquidation des Lagers. Ein den heutigen Erfordernissen angepasstes Benützungsreglement des Archivs wurde 1965 erlassen und 1966 vom Schweiz. Schulrat genehmigt. Seither hatte sich die Kommission mit dieser Aufgabe nicht mehr zu befassen. Die Verwaltungsorgane der ETH besorgen Wartung und Ausleih selbstständig. Allfällige später auftauchende technische Fragen könnte das Generalsekretariat des SIA erledigen. Inzwischen ist auch die Liquidation der Lagerbestände zu stark herabgesetzten Preisen eingeleitet worden.

Die 1907 gestellte Aufgabe ist erfüllt. Der SIA, insbesondere die Bürgerhauskommission, hat ein grosses Werk zu einem Abschluss gebracht. Allen, die zum Gelingen dieser Aufgabe beigetragen haben, wird der Dank ausgesprochen.

Präsidentenkonferenz vom 16. Januar 1971

An der P. K. vom 16. Januar in Zürich nahmen die Präsidenten oder Vertreter der 18 Sektionen und 8 Fachgruppen des SIA sowie Mitglieder des Central-Comités teil. Die P. K. galt in erster Linie der Vorbereitung der Delegiertenversammlung vom 5. Februar 1971.

Der Vizepräsident gab eine eingehende Orientierung über die Geschehnisse seit der letzten Versammlung sowie über die aktuellen, vom Verein behandelten Probleme. Es fand eine allgemeine Aussprache über den Fragebogen des Eidg. Departementes des Innern zur Vorbereitung einer neuen Bundesgesetzgebung über die ETH statt; es wurde vereinbart, dass die Sektionen und Fachgruppen den Fragebogen studieren und nach Möglichkeit dazu Stellung nehmen werden. Ausserdem sollen alle Mitglieder des SIA Gelegenheit haben, sich zu den Fragen zu äussern. (Der Fragebogen ist zu diesem Zweck in der vorliegenden Nummer abgedruckt.) Ein Vorstoss des Schweiz. Bau- und Holzarbeiterverband aufgeworfene Problem wird noch eingehend geprüft.

arbeiterverbandes, für die Arbeitnehmer der technischen Kader in der Bauwirtschaft gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarungen abzuschliessen, gab Anlass zu einer Klarstellung durch den Leiter der Rechtsabteilung: Als paritätische Organisation, die sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer umfasst, ist der SIA nicht befugt, als Vertreter der Arbeitgeber solche Vereinbarungen zu unterzeichnen. Dies gilt ebenfalls für die Sektionen. Der SIA kann lediglich zu einem derartigen Abkommen vermittelnd Hand bieten, jedoch nicht als Partner auftreten. Das vom Bau- und Holzarbeiterverband aufgeworfene Problem wird noch eingehend geprüft.

Anschliessend an die Sitzung fand eine von Arch. R. Gujer, Mitglied des Verwaltungsrates der SIA-Haus AG, und Dr. U. Zürcher, Generalsekretär, geführte Besichtigung des SIA-Hauses statt.

Fachgruppen

FAA, Fachgruppe für Arbeiten im Ausland

Die SIA-Fachgruppe für Arbeiten im Ausland wurde am 8. Oktober 1969 gegründet. Sie will die schweizerische technische Tätigkeit im Ausland fördern; im besonderen befasst sie sich mit folgenden Aufgaben:

- Sie stellt ihren Mitgliedern eine umfassende Dokumentation der Arbeitsbedingungen im Ausland zur Verfügung
- Sie fördert die individuellen Bestrebungen auf internationaler Ebene
- Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder bei den Bundesinstanzen.

Im ersten Jahr konzentrierte sich die Tätigkeit der Fachgruppe auf organisatorische Fragen, den Aufbau der Dokumentation sowie Kontaktaufnahme mit den eidgenössischen Instanzen, die sich mit Auslandsverbindungen befassen. Es ist nicht die Absicht, eine rein theoretische Dokumentation über alle Länder der Erde zu erstellen, sondern vielmehr die gemachten Erfahrungen zusammenzufassen.

Eine erste Umfrage bei den Ingenieuren und Architekten erlaubte die Ermittlung der interessierenden Fragen wie auch der Gebiete, in denen schweizerische Ingenieure und Architekten tätig sind. Bei der Bearbeitung der Umfrage konnten drei Schwerpunktgebiete unterschieden werden:

1. Die Nachbarländer: Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich
2. Länder im westlichen Mittelmeerraum: Spanien, Algerien, Marokko, Tunesien
3. Länder im östlichen Mittelmeerraum: Griechenland, Türkei, Israel, Libanon, ferner Iran und Saudi-Arabien.

Die Dokumentationsarbeit wird sich auf diese Länder konzentrieren, was jedoch eine Ausdehnung auf weitere Länder nicht ausschliesst, sofern Anfragen vorliegen.

Eine zweite Umfrage, die anfangs 1971 durchgeführt wird, richtet sich an die Projektierungsbüros, welche in der Lage sind, Auskünfte zu geben. Es ist wichtig, über eine Liste derjenigen Personen zu verfügen, welche im Bedarfsfalle Angaben und Auskünfte machen können. Eine solche Dokumentation ist allerdings nur dann von Nutzen, wenn sie regelmässig auf den neuesten Stand gebracht wird. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit erfordert einige Zeit. Der Vorstand der Fachgruppe zählt auf die Mitarbeit aller Ingenieure und Architekten, welche an den Arbeiten im Ausland interessiert sind.

Zahlreiche Kontakte wurden aufgenommen, namentlich mit dem Eidg. Politischen Departement, dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, dem Schweiz. Handels- und Industrieverein und der Schweiz. Zentralstelle für Handelsförderung.

Die erste Jahresversammlung der Fachgruppe für Arbeiten im Ausland fand am 5. Juni 1970 in Bern statt. Bei dieser Gelegenheit hat sich das Interesse der SIA-Mitglieder gegenüber den Arbeiten im Ausland wiederum klar gezeigt. Anschliessend an die Jahresversammlung fanden zwei Referate¹⁾ grosse Beachtung. Minister R. Pestalozzi vom Eidg. Politischen Departement sprach über «Die Möglichkeiten für Ingenieure und Architekten, im Rahmen der technischen Zusammenarbeit Aufträge im Ausland auszuführen» und Ingenieur SIA J.-E. Wahl referierte über «Arbeitsbedin-

gungen für die Ausführung von Arbeiten im Ausland durch Schweizer Ingenieure und Architekten».

Der Vorstand der Fachgruppe für Arbeiten im Ausland setzt sich wie folgt zusammen: *J. C. Piguet*, Ingénieur civil und Professor an der EPF Lausanne (Präsident), *W. Romanowsky*, Architekt in Basel (Vizepräsident), *E. Schubiger*, Ingenieur in Zürich (Kassier), *J. Hentsch*, Architekt in Genf, *E. Keller*, Ingenieur in Basel, und *K. Weissmann*, Ingenieur-Geometer in Zürich.

FII, Fachgruppe der Ingenieure der Industrie, Gruppe Zürich

Nach einem Dornröschenschlaf hat die Gruppe Zürich der Fachgruppe der Ingenieure der Industrie auf Initiative des Vizepräsidenten Ing. *A. B. Brun* mit der 11. Generalversammlung ihre Tätigkeit wieder aufgenommen. Zum neuen Präsidenten wurde *Hans Osann*, dipl. Masch.-Ing., Wädenswil, gewählt.

Das Arbeitsprogramm der Gruppe umfasst im wesentlichen die folgenden Punkte:

- Drei bis vier Vortragsabende über aktuelle Fragen mit anschliessender Diskussion. Sie sind als Ergänzung zu den vom ZIA durchgeführten Veranstaltungen gedacht und sollen vor allem auch ein Diskussionsforum öffnen
- Information von Mittelschülern mit Besichtigung von Industriebetrieben, wobei am Rande auch das Bauingenieurwesen und Probleme anderer Ingenieurfachrichtungen mit der Industrie verwandten Aufgabenstellungen berücksichtigt werden sollen
- Information von vor dem Abschluss stehenden Studenten durch bekannte Persönlichkeiten aus der Praxis, über Schwierigkeiten beim Übertritt vom Studium ins Berufsleben.

Im Anschluss an die Generalversammlung hielt Direktor *Hegi*, Leiter der Abteilung «Planung» der Gebr. Sulzer AG, Winterthur, ein Referat unter dem Titel «Innerbetriebliche Mitbestimmung im Rahmen einer modernen Führungskonzeption». Er hob dabei besonders hervor, dass die neuen Führungsmethoden auf autoritäres Befehlen verzichten und dafür dem Einzelnen im Teamwork eine viel grössere Verantwortung aufladen, als dem reinen Befehlsempfänger, dass aber gerade diese Verantwortung viel mehr Anreiz zu höherer Leistung bilde, als etwa die Aussicht allein auf ein höheres Gehalt und gewisse Privilegien. Der neue Führungsstil ist einerseits durch das Wesen der modernen Führungsaufgaben, andererseits durch die im Verhältnis zu früher viel grössere Zahl gut ausgebildeter Kräfte bedingt. Dazu kommt eine generell mehr auf nicht materielle Ideale ausgerichtete Lebenshaltung der jungen Generationen, was auch die ganze Unternehmenspolitik bestimmt. Voraussetzungen für die Wirksamkeit dieses Führungsstils sind vor allem Teamwork und grosszügige Information. An den Menschen und seinen Charakter werden dabei hohe Anforderungen gestellt. «Management is the development of people, not the direction of things». Direktor Hegi betonte, dass das geschilderte Modell ein angestrebtes Idealziel sei, das in der Praxis kaum je vollumfänglich verwirklicht werden kann.

In diesem Sinne wurden in der anschliessenden Diskussion auch Zweifel an der Durchführbarkeit dieser Konzeption geäussert. Es wurde die Interdependenz zwischen Führerqualität, Erziehungs- und Bildungswesen festgestellt. Bei allen gemachten Vorbehalten wurde aber in der ganzen Corona anerkannt, dass eine Führung auf dem Prinzip Befehlen-Gehorchen heutzutage auf die Dauer versagt.

¹⁾ Beide findet der Leser in diesem Heft.

FGK, Fachgruppe der Kulturingenieure

Orientierung durch Ing. E. Strelle, Chef des Eidg. Meliorationsamtes, anlässlich der Generalversammlung vom 17. September 1970 in Sementina TI.

Wenn Ihr Vorstand einige Orientierungen aus der Sicht des Eidg. Meliorationsamtes gewünscht hat, so kann es sich aus verschiedenen – nicht zuletzt zeitlichen – Gründen nur darum handeln, aus sehr vielen Berührungspunkten zwischen freierwerbenden Kollegen und Amt einiges wenig herauszugreifen. Gehen wir deshalb gleich auf jene ein!

Aus unserer Sicht ist zum Geschäftsablauf bei *Etappensubventionierungen* etwas anzubringen. Vorerst das Wesentliche über das Verfahren: Bei grossen Unternehmen hat es sich als zweckmässig erwiesen, sie subventionsmäßig in Etappen aufzugeben. Der Ablauf beim Bund ist der, dass

- in erster Phase je nach finanziellem Engagement des Bundes durch das Eidg. Meliorationsamt ein generelles Projekt grundsätzlich genehmigt wird, oder dass – bei grossen Unternehmen – der Bundesrat einen sog. Grundsatzbeschluss fasst. Dieser enthält die formelle Erklärung der Eintretensbereitschaft auf das Unternehmen und die Regelung der nachfolgenden Etappensubventionierungen
- in zweiter Phase werden zweckmässig ausgestattete Etappen gebildet und je für sich formell subventioniert.

Es ist nun selbstverständlich, dass bei der grundsätzlichen Genehmigung eines Gesamtprojektes und beim Grundsatzbeschluss die zuständige Instanz möglichst zuverlässig wissen muss, welche finanzielle Tragweite dieser erste Schritt im Laufe der Zeit haben wird. Deshalb muss im generellen Projekt so gut wie möglich klargelegt werden, was sein Inhalt ist und was seine Realisierung kosten wird – trotzdem man hinsichtlich der Kosten vorerst auf Detailvoranschläge verzichtet.

Es zeigt sich nun oft, dass Etappensubventionierungen in der Endphase – und diese liegt naturgemäß beim Eidg. Meliorationsamt – zu Druck in der Behandlung und zu Zeitverlusten führen, weil die Vorlagen nicht selten zu spät eingehen. Deshalb plädieren wir dafür, dass im Ablauf des Geschehens

1. jedermann sich darüber im klaren ist, welchen Zeitbedarf ein Bundesratsbeschluss hat,
2. die Etappeninhalte für die Ausführung je eher etwas mehr als eine ganze Bausaison benötigen und aus Gründen der Übersicht und klaren Abrechnung je vollständige Teile des Gesamtprojektes enthalten,
3. wenn irgend möglich folgender Rhythmus eingehalten wird:
 - Vorbereitung bis zur Baureife im Vorjahr des Baues
 - Erledigung von Submissionen, Subventionierung usw. in der toten Zeit des Winters
 - zeitiger Baubeginn im Frühjahr
 - Vollbeschäftigung der Unternehmer während der ganzen Bausaison, und damit schliesslich
 - Vermeidung überstürzter Genehmigungsgesuche.

Viele Sorgen und Rückfragen bereiten *unübersichtliche Abrechnungen*. Gelegentlich rufen solche sogar einer Intervention der Eidg. Finanzkontrolle. Unübersichtlichkeit bedeutet namentlich schlechte oder überhaupt unmögliche Vergleichbarkeit mit dem genehmigten Kostenvoranschlag. Deshalb sind wir der Ansicht, es sei ein Vorteil für alle Stufen unter Einschluss der Bauherrschaft, wenn Abrechnung und Voranschlag möglichst gleich aufgebaut und deshalb leicht vergleichbar sind. Es ist beim Bund möglich

geworden, das Teilzahlungssystem erheblich zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es ist das Bestreben des Eidg. Meliorationsamtes, auch die Schlussabrechnungen beförderlich zu erledigen. Die erwähnte maximale Vergleichbarkeit ist ein entscheidendes Mittel in dieser Richtung.

An der letzten Generalversammlung nahm der Sprechende einen aus Ihrer Mitte geäußerten Wunsch entgegen, die *Gerichtsurteile in Meliorationsangelegenheiten* zu sammeln. Trotzdem es unser aller Bestreben war und ist, aus solchen Urteilen die sich aufdrängenden Schlussfolgerungen zu ziehen, bot jene Intervention Anlass, bestmöglich aus Bundesgerichtsentscheiden und juristischer Literatur Notizen und Entscheide auszuziehen. Wer die Sache selbst durchgelesen und kondensiert hat, kann mit den Notizen etwas anfangen. Wer nur die Auszüge verwenden möchte, die ja immer subjektive Ermessensfragen hinsichtlich der Auswahl sind, könnte sehr leicht zu falschen Schlüssen kommen. Deshalb ist der bisher gewonnene Eindruck des Unterzeichnenden der, mit solchen Auszügen könnte keinesfalls ein Rezeptbüchlein geschaffen werden. Die vermutliche weitere Schlussfolgerung ist die, bei einer allfälligen Bekanntgabe nach aussen müsste man sich beschränken auf

- Thema
- sprechende Gerichtsinstanz
- Quelle der Veröffentlichung.

Der Sprechende unterbreitete der Konferenz der Meliorationsamtsstellen zwei Anregungen, welche jenes Organ vermutlich nur in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe einem Ziele zuführen kann – soweit nicht überhaupt die Fachgruppe die Initiative dazu ergreift.

Es geht erstens um die Kenntnisse der Meliorationsfachleute auf dem Gebiete des *Wegebaues allgemein, der Stabilisierung und der Beläge* im besonderen. Es liegen viele Erfahrungen vor. Auch ausserhalb subventionierter Unternehmen werden solche gesammelt. Die Forstingenieure bauen ihrerseits viele Wege, dies oft unter schwierigen Verhältnissen. Freierwerbende Ingenieure, Experten von Kantonen und Bund nehmen an Wegebautagungen teil. Man kann sich des Eindruckes nun nicht erwehren, dass zu viel an Kenntnissen, Erfahrungen und Beobachtungen nicht über das Individuum hinausgeht. Mit andern Worten: Die Kommunikation ist mager. Da erscheint es als eine würdige Aufgabe der Berufsorganisationen, für die bestmögliche Belehrung und für Erfahrungsaustausch unter ihren Fachleuten zu sorgen. Deshalb darf auch der Fachgruppe der Kulturingenieure nahegelegt werden, sich dieser Frage anzunehmen. Wer die Initiative ergreift, Fachgruppe oder Konferenz, ist weniger wichtig als das Ziel, eine bestmögliche Instruktion zu erreichen.

Zweitens nimmt der Arbeitskräftemangel auf allen Gebieten menschlicher Betätigung zu. Dies ruft auch auf dem Bausektor der bestmöglichen *Rationalisierung aller Massnahmen*, welche sich mit den Mitteln von Typisierung, Normierung, Mechanisierung usw. kräftesparender ausführen lassen. Auch im Meliorationswesen liegen vielversprechende Anfänge vor. Denken wir an den «Siedlungstyp Aargau», an die Typenmappe für Bergställe, an den Einsatz von Grabenbaggern und anderes mehr! Weil aber Rationalisierung bekanntlich nicht eine einmalige Aktion bleiben kann, sondern ein fortwährendes Bemühen sein muss, dürfen auch auf unserem Fachgebiet noch unausgeschöpfte Möglichkeiten vorliegen. Deshalb soll auch an die Fachgruppe die Empfehlung gerichtet werden – wohl wiederum zusammen mit der Konferenz – nach weiteren Möglichkeiten zu suchen.

FGF, Fachgruppe der Forst-Ingenieure

Die Fachgruppe hat am 4. Januar 1971 ihre Jahresversammlung abgehalten. Anstelle des abtretenden Forstingenieurs *G. Bavier*, Chur, wurde Dr. *A. Antonietti*, eidg. Forstinspektor, zum Präsidenten gewählt. Neu in den Vorstand wählte die Versammlung Forstingenieur *P. Meyer*, Langenthal.

Das Tätigkeitsprogramm 1971 enthält folgende Vorhaben: Der Vorstand hat ein Konzept für die Weiterbildung der Forstingenieure ausgearbeitet, welches mit der Oberforstinspektion und dem Schweizerischen Forstverein besprochen werden soll. Ausserdem wird eine Erhebung über Besoldungen und Diäten der beamteten Forstingenieure durchgeführt. Die Überprüfung der Konkurrenzverhältnisse zwischen dem freierwerbenden und dem beamteten Forstingenieur wird durch eine Arbeitsgruppe untersucht. Der Kontakt mit der Fachgruppe der Kulturingenieure soll weiter gefördert und gefestigt werden.

Der Vorstand der Fachgruppe setzt sich folgendermassen zusammen: Dr. *A. Antonietti*, Präsident, Kult.-Ing. *H. Zumbach*, Mitglied des Central-Comités, und die Forstingenieure *H. Diener*, *M. Dubas*, *M. Fröhlich*, *P. Meyer*, Dr. *A. Weidmann*, Dr. *U. Zürcher*.

FGA, Fachgruppe für Architektur

Die Gründung einer Fachgruppe für Architektur (und Bauwesen) des SIA drängte sich schon lange auf, entsprechend der Bedeutung, die dem Bauen in der Technik zukommt. Über den Begriff des Bauens hinaus stellen heute weitere Zusammenhänge und Randbedingungen neue Probleme und Aufgaben; sie verlangen die Zusammenarbeit aller interessierten Fachleute. Die FGA soll sich in erster Linie mit fachlichen Fragen des gesamten Hochbauwesens befassen. Standesprobleme gehören nicht in den Aufgabenbereich der Fachgruppe.

Gründungsversammlung

Am 4. Juni 1970 ist in Bern unter Beteiligung von 38 Architekten und Ingenieuren die Fachgruppe für Architektur gegründet worden. Ausser den Teilnehmern haben weitere 250 SIA-Mitglieder ihr Interesse an der zu gründenden Gruppe bekundet. Damit ist ausgewiesen, dass die Fachgruppe einem Bedürfnis entspricht.

Die Voraussetzungen für die formelle Gründung sind seit August 1968 durch einen Arbeitsausschuss geschaffen worden. In der Gründungsversammlung wurden im Sinne von Vorarbeiten für die erste Generalversammlung der Fachgruppe am 4. März 1971 mit provisorischer Geltung grundlegende Massnahmen behandelt und Wahlen vorgenommen. Darunter fielen:

Diskussion und Genehmigung des *FGA-Reglementes*. Dieses wird dem Basisreglement für alle Fachgruppen angeglichen, das in der Delegiertenversammlung des SIA am 14. Dezember 1968 gutgeheissen worden ist. Danach können auch *Kollektivmitglieder* in die Fachgruppe aufgenommen werden. Als solche kommen in Frage: Körperschaften und Firmen der Bauindustrie, der Bauwirtschaft, verwandte Fachvereine, Behörden, Institute, Lehranstalten u. a. Vom Kollektivmitglied wird einerseits wissenschaftliche und technische Mitarbeit erwartet, anderseits finanzielle Unterstützung. Mitgliederbeiträge werden zusammen mit dem Budget pro 1971 festgelegt, das von der Generalversammlung noch genehmigt werden muss. Ihre Höhe wird sich nach der Tätigkeit der Fachgruppe richten. Vorgesehen sind

für das laufende Jahr als Beiträge der Einzelmitglieder 40 Fr. (unter 30 Jahren 20 Fr.) und der Kollektivmitglieder 200 Fr. Im gesamten soll das der GV vorzulegende Budget ausgeglichen sein. Voraussetzungen sind, dass Tagungen selbsttragend gestaltet und dass der Fachgruppe vom SIA-Zentralverein ein zinsloses Darlehen von 7000 Fr. sowie eine Starthilfe von 3000 Fr. à fonds perdu gewährt werden.

An der Gründungsversammlung wurde provisorisch ein Vorstand bestellt. Dieser wird sich der Generalversammlung 1971 zur Bestätigungs- und Ergänzungswahl stellen. Die *Wahlvorschläge* lauten für den Vorstand auf die Architekten I. Boudkov, Montreux, H. Bremi, Winterthur, A. Decoppet, Lausanne, B. de Montmollin, Biel, M. Mozer, Genf, Stadtbaumeister F. H. Rutishauser, Bern, H. Spitznagel, Zürich, U. Strasser, Bern, B. Wirth, Basel. Der Vorstand soll ergänzt werden durch Vertreter von Kollektivmitgliedern, ein Mitglied aus dem Kanton Tessin und einen Bauingenieur. Präsident ist H. Bremi. U. Strasser vertritt das C. C. Als Delegierte wurden H. Bremi und B. de Montmollin bestimmt.

Generalversammlung

Am 4. März 1971 werden der GV als Traktanden vorliegen: Genehmigung des Protokolls der Gründungsversammlung, Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes, Wahlen, Genehmigung des Aktivitätsprogrammes, Festsetzung von Budget und Beiträgen.

Das Tätigkeitsprogramm

Die Fachgruppe will allen Aspekten der Planung im Hochbau vermehrt Beachtung schenken, um die Projektbearbeitungen zu verbessern und die Verbindung von Planung und Ausführung in einem richtigen Mass zu halten. Die fachliche Aus- und Weiterbildung steht an erster Stelle. Letztere ist in vielen Teilen neu aufzubauen, zu verbreitern und zu vertiefen. Dazu gehören gute Kontakte zu allen andern Fachgruppen. Praktisch wichtige Aufgaben bestehen in der Vereinheitlichung der Klassifikationssysteme (Normpositionenkatalog, Baukatalog) und der baugesetzlichen Grundlagen, der Arbeitsinstrumente jedes in der Projektierung Tätigen. Innerhalb der Fachgruppe sollen die Gedanken zum Problem des Planungsteams (Planer, Ingenieur, Architekt, Betriebswissenschaftler, Soziologe u. a.) in eine gültige Form gebracht werden, desgleichen die heute schon äusserst aktuelle Frage des Verhältnisses der Projektierenden zum Werkvertragspartner in der Ausführung. Die innere Organisation von Projektierungsbüros in wirtschaftlicher Hinsicht und das dazugehörige Management werden die Fachgruppe ebenso beschäftigen wie die neuartigen Beurteilungskriterien von Projekten und Projektteilen. Darin dürften auch gesamtwirtschaftliche Interessen eingeschlossen sein, deren Vertretung eine Aufgabe der Fachgruppe werden kann.

Die hier nach Ausführungen von Architekt *H. Bremi* an der Gründungsversammlung zusammengefassten Programmpunkte sind nicht als vollständig zu betrachten. Sie sollen als Anregung dienen zum Tätigkeitsprogramm, das für die Generalversammlung 1971 in grossen Zügen aufgestellt worden und alljährlich zu modifizieren ist. Dieses gliedert sich in Problemkreise, Einzelprobleme und Beispiele. Es enthält auch allgemeine Hinweise dafür, welche Aufgaben dem Vorstand zufallen, welche von den Arbeitsgruppen oder in Kursen und Vorträgen zu behandeln sind und nennt ferner Einzelprobleme, die als Richtlinien oder in Katalogform bearbeitet werden sollen.

Bekanntgabe

Im zweiten Teil der Generalversammlung der Fachgruppe für Architektur am 4. März 1971 im Kursaal Bern (Dauer von 15 bis etwa 18.30 h) findet folgender Lichtbildervortrag statt: Dipl.-Ing. E. Tränkner, Partner von Prof. G. Behnisch, München, spricht über «Sportbauten und Anlagen für die 20. Olympischen Spiele München – Entwurf und Ausführung».

Interessenten, die der Fachgruppe Architektur beitreten möchten, beziehen die Anmeldeunterlagen beim Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, Telefon 051 / 36 15 70.

Ende der SIA-Informationen

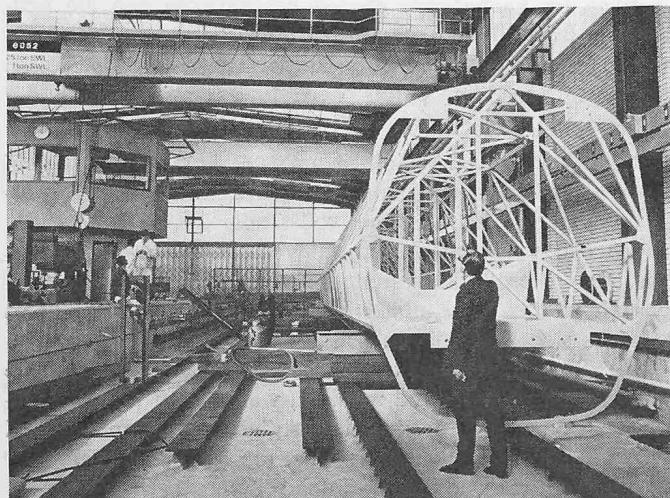
Umschau

Eidg. Techn. Hochschule Zürich. Dr. Jürg T. Marti wurde zum ausserordentlichen Professor für angewandte Mathematik gewählt. Prof. Marti ist Bürger von Aarberg BE, wurde 1935 in Winterthur geboren und besuchte dort die Volksschule und die Oberrealschule. 1954 begann er das Studium der Physik an der EPUL in Lausanne, setzte es 1955 an der ETH Zürich fort und erhielt 1959 das Diplom. Bis 1966 arbeitete er als Physiker in der Forschungsabteilung von Gebr. Sulzer, Winterthur. 1966 promovierte er zum Dr. sc. math. ETH. Von 1966 bis 1970 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Eidgenössischen Institut für Reaktorforschung in Würenlingen tätig. Während eines zweijährigen Urlaubs war er Postdoctoral Fellow und Visiting Lecturer am Mathematikdepartment der Universität von Illinois, Urbana. Seit Beginn des Wintersemesters 1970 wirkte er als Gastprofessor für Mathematik an der EPF in Lausanne. Er hat sein Amt an der ETHZ am 1. Dezember 1970 angetreten. Prof. Marti ist Verfasser eines Lehrbuches über ein in Entwicklung befindliches neueres Spezialgebiet der Funktionalanalysis, die *Theorie der Basen*. Er wird an der ETH über Grundlagen und Methoden der angewandten Mathematik unterrichten. Das von ihm angestrebte Forschungsziel ist die Behandlung von Problemen der angewandten Mathematik mit Methoden der höheren Analysis.

DK 378.962

Forschungslabor der britischen Eisenbahnen. Als ein Teil des britischen eisenbahntechnischen Zentrums in den Midlands wurde vor wenigen Monaten ein Forschungslaboratorium eröffnet, das nach modernsten Gesichtspunkten eingerichtet und dazu vorgesehen ist, Forschung zu betreiben, Konstruktions- und Entwicklungsforschungen klären zu helfen sowie Ingenieurprobleme zu lösen. Unter anderem

Bild 1. Britisches eisenbahntechnisches Laboratorium



steht ein ausgeklügelter Rollprüfstand zur Verfügung, der Geschwindigkeiten bis zu 250 km/h simulieren kann. Die hier durchzuführenden Versuche dienen der Abklärung und Erprobung einer besonderen Wagenaufhängung, die es einem neuen britischen Hochleistungszug erlauben wird, 50 % höhere Kurvengeschwindigkeiten einzuhalten gegenüber der heutigen Normalbauart. Ein noch im Bau befindliches Bremskraftmessgerät wird die neuartige hydrokinetische Bremse zu prüfen haben, die auf dem Prinzip des Turbinenrades beruht, das sich in einer geeigneten Flüssigkeit dreht und dabei seine Energie abgibt, die sich in Wärme umwandelt. Weitere Forschungen betreffen den Be- rührungsverlauf zwischen Rad und Schiene bei allen Geschwindigkeiten und anderes mehr. Bild 1 zeigt das Innere dieses Laboratoriums mit dem Skelett eines des sich in Entwicklung befindenden Wagens des erwähnten Hochleistungszuges. Vorerst sollen je zwei derartige Motor- und Anhängewagen gebaut werden, die einen Prototypzug bilden, der dann auf einer 22 km langen Versuchsstrecke in Lancashire Probefahrten durchführen wird. DK 061.6.62.625.2

«Umwelt – Forschung, Gestaltung, Schutz» lautet der Titel einer neuen Zeitschrift, die vom Verein Deutscher Ingenieure (VDI) herausgegeben wird und deren erste Nummer am 15. Februar erschien. Ziel der alle zwei Monate herauskommenden Zeitschrift ist es, das Thema Umwelt jenseits billiger Sensationsmache, jedoch engagiert und unter gesellschaftspolitischen, technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu behandeln, dass vor allem die Führungs Kräfte in Politik und Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft die Informationen erhalten, die sie als Grundlage für Entscheidungen im Kampf gegen die Verschmutzung von Luft und Wasser, gegen Lärm und Abfall, gegen die Zerstörung der Natur und die Verwüstung der Landschaft benötigen. Die neue Publikation ist nicht als Fachzeitschrift, sondern in Analogie zum Sachbuch als Sachzeitschrift gedacht. Prof. Hermann H. Hahn, Karlsruhe, beschäftigt sich in der ersten Ausgabe der Zeitschrift mit der Umweltplanung als gemeinsamer Aufgabe von Wissenschaftlern, Ingenieuren und Politikern. Prof. Eckard Rehbinder, Bielefeld, untersucht die Rolle von Gesetzgebung und Rechtsprechung für den Umweltschutz. Unbehagen am technischen Fortschritt – Beherrschung durch Staat und Gesellschaft, Umweltforschung – Voraussage technischer Entwicklungen, Schnellbahnen 1985 und Automobilabgase – Versuch einer thermodynamischen Lösung, lauten weitere Themen in Heft 1 der Zeitschrift. Tagungsberichte (Föderalismus erschwert Umweltschutz – Abwasser plätschern leise), aktuelle Kurzinformationen zum Thema Umwelt, eine Bücher- und Zeitschriftenanschau runden die Zeitschrift ab.

DK 05:614.7.628.5

Persönliches. G. Mugglin, dipl. Ing. ETH, und H. Marker, Dipl.-Ing. (Berlin), haben die Firma Schafir & Mugglin verlassen und mit einigen Mitarbeitern in Zürich ein Ingenieurbüro für Tief- und Industriebau eröffnet. DK 92

Buchbesprechungen

Strömungslehre. Physikalische Grundlagen vom technischen Standpunkt. Zweiter Band: Bewegung der Flüssigkeiten und Gase. Von O. Tietjens. 440 S. mit 280 Abb. und einem Fadenkreuz auf Cellophan. Berlin 1970, Springer-Verlag. Preis geb. 86 DM.

Die mit dem 2. Band abgeschlossene Strömungslehre Prandtlscher Prägung vermag physikalisch und technisch interessierte Studenten und Wissenschaftler zu begeistern.